

## ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

**Anzeigepflicht bei Schenkungen und Erbschaften**

von Steuerberaterin Anja Tophofen, Dr. Schmidt und Partner,  
Koblenz/Dresden/München/Oberhausen

! Jeder Erwerb von Todes wegen und jede Schenkung ist vom Erben bzw. Beschenkten innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis vom Vermögensanfall dem für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Schenkungen ist auch der Schenker zur Anzeige verpflichtet. Unterbleibt eine Anzeige und eine anfallende Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer kann nicht oder erst verspätet festgesetzt werden, kann ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung oder leichtfertiger Steuerverkürzung drohen. AH berichtet, worauf Sie achten müssen. |

**Erwerb von Todes wegen und Schenkungen**

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer erfasst einmalige, stichtagsbezogene Steuerfälle.

**■ Beispiele**

Erwerb von Todes wegen	Schenkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erbanfall (gesetzliche Erbfolge, Testament, Erbvertrag)</li> <li>■ Vermächtnis</li> <li>■ Pflichtteils- und Pflichtteils-ergänzungsansprüche</li> <li>■ Schenkung auf den Todesfall</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Jede freigiebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Begünstigte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird</li> <li>■ Die Bereicherung, die ein Ehegatte bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft erfährt</li> <li>■ Eine Abfindung für den Erbverzicht</li> </ul>

Um eine lückenlose Besteuerung aller Erwerbe zu gewährleisten, sieht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz Anzeigepflichten vor.

**Inhalt der Anzeige**

Die Anzeige ist an keine Form gebunden. Sie soll aber folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname, Identifikationsnummer, Beruf, Anschrift des Erblassers/Schenkers und des Erwerbers
- Todestag und Sterbeort des Erblassers oder Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung
- Gegenstand und Wert des Erwerbs
- Rechtsgrund des Erwerbs wie z. B. gesetzliche Erbfolge oder Vermächtnis
- Persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser/Schenker wie Verwandtschaft, Schwägerschaft, Dienstverhältnis
- Frühere Zuwendungen des Erblassers/Schenkers an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendungen



Einmalig und  
stichtagsbezogen

Anzeige ist an keine  
Form gebunden

Finanzamt ist gut unterrichtet

**PRAXISHINWEIS** | Es sollte nichts verschwiegen werden! Das Finanzamt hat einen respektable Informationsradius und andere Quellen, die es unterrichten: Standesämter, Banken und Bausparkassen, Versicherungsunternehmen sowie Notare und Nachlassgerichte.

Keine Anzeigepflicht für notariell beurkundete Schenkungen

### In diesen Fällen besteht keine Anzeigepflicht

Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Nachlassgericht oder einem Notar eröffneten letztwilligen Verfügung (z. B. Testament oder Erbvertrag) beruht und sich das Verhältnis zwischen dem Erblasser und dem Erwerber aus der Urkunde unzweifelhaft ergibt. (Ausnahme: Gehören zum Nachlass Grundvermögen, Betriebsvermögen, nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen, ist der Erwerb auch in diesen Fällen anzuzeigen.) Für notariell beurkundete Schenkungen besteht keine Anzeigepflicht. Und auch wenn die Schenkung dem Grund nach steuerfrei ist, z. B. Gelegenheitsgeschenke und Schenkungen zum Bestreiten des Unterhalts oder der Ausbildung, kann von einer Anzeige abgesehen werden.

Finanzamt prüft, ob nach Abzug der Freibeträge Steuer festzusetzen ist

### Vorgehensweise des Finanzamts

Damit die Freibeträge für einen Zeitraum von zehn Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden können, werden alle Zuwendungen, die einer Person von derselben Person anfallen, für die Berechnung der Steuer zusammengerechnet. Aufgrund der Anzeige und den weiteren Informationen prüft das Finanzamt, ob das Vermögen so hoch ist, dass nach Abzug der Freibeträge eine Steuer festzusetzen ist. Es gelten folgende persönliche Freibeträge:

Personenkreis	Freibetrag
Ehegatte	500.000 Euro
Eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro
Kinder, Stiefkinder und Enkel, wenn Eltern verstorben sind	400.000 Euro
Enkel	200.000 Euro
Eltern und Voreltern im Erbfall	100.000 Euro
Steuerklasse II (Geschwister, Nichten, Eltern bei Schenkung)	20.000 Euro
Steuerklasse III (entfernte Verwandte, Lebensgefährte)	20.000 Euro
Beschränkt Steuerpflichtige	2.000 Euro

Hält das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt nach Aktenlage eine Besteuerung für wahrscheinlich, kann es von den Beteiligten die Abgabe einer Steuererklärung verlangen.

Abgabefrist muss mindestens einen Monat betragen

**PRAXISHINWEIS** | Soweit der Anzeigepflicht nachgekommen wurde, ist nur dann eine Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuererklärung abzugeben, wenn das Erbschaftsteuerfinanzamt dazu auffordert. In aller Regel wird das Finanzamt in diesem Fall einen amtlichen Vordruck zusenden. Sind mehrere Erben vorhanden, sind diese berechtigt, die Erbschaftsteuererklärung gemeinsam abzugeben. Die Abgabefrist muss mindestens einen Monat betragen.